

über eine Zusammenarbeit zur systematischen Auswertung vorhandener Materialien über Kriegs- und Nazi-verbrechen zu treffen⁸.

So zeigt sich am konkreten Beispiel erneut die Notwendigkeit zur sofortigen, konsequenten Abkehr von der

⁸ Es gab lediglich in Einzelfällen Rechtshilfeersuchen, und diese auch zumeist erst lange nach offiziellen Angeboten konkreter Beweismaterialien in dem jeweiligen Fall und auf Drängen unterer Strafverfolgungsorgane. Ein solcher Kontakt war — wie nicht zuletzt der Auschwitz-Prozeß bewies — von großem Nutzen, aber er gewährleistet noch nicht eine systematische Durchforschung des vorhandenen Belastungsmaterials.

Prof. Dr. HERMANN KLENNER, stellv. Direktor des Instituts für Staat und Recht an der Hochschule für Ökonomie in Berlin

Der Weg zum Richter ist kein Weg zum Recht

Bemerkungen zu einem Wiedergutmachungs-Prozeß

In der Bundesrepublik erschien unlängst ein Buch¹, das in der leidenschaftslosen Sprache von Auszügen aus Gerichtsurteilen, Gesetzen, Klageschriften, Revisionsbegründungen, Individualbeschwerden und Fakten über die Geschichte eines nun an die zwanzig Jahre währenden Kampfes ums Recht berichtet: Ernst Niekisch, 1937 von der Gestapo verhaftet, 1939 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat („Niekisch hat... auf den gewaltsamen Umsturz des nationalsozialistischen Staates... zielbewußt hingewirkt“ — S. 24) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, 1945 — nun erblindet und gelähmt — durch die Rote Armee aus dem Zuchthaus Brandenburg befreit, seit dieser Zeit wieder in Westberlin wohnhaft, verlangt von den dortigen Behörden die ihm als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gesetzlich zustehende Entschädigung.

Obschon es für die geforderten Wiedergutmachungsleistungen eindeutige völkerrechtliche und staatsrechtliche Verpflichtungen gibt, ist die Irrfahrt des von Hitlers Schergen gepeinigten, von Adenauers und Willy Brandts Bürokraten betrogenen, nunmehr 75jährigen Antifaschisten durch das Labyrinth der Gerichte noch immer nicht zu Ende. Vierzehn Instanzen lang ist bisher der Rechtsweg. Verwaltungsverfahren, Landgericht und Kammergericht Westberlin, Bundesgerichtshof Karlsruhe, Europäische Kommission für Menschenrechte Straßburg², Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Entschädigungsamt, Landgericht und Kammergericht Westberlin, Bundesgerichtshof Karlsruhe, dasselbe noch einmal, Europäische Kommission für Menschenrechte Straßburg, Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, Regierender Bürgermeister Brandt — das sind die Hürden auf einem dornenvollen Weg, dessen Stationen alle gleich weit entfernt von der Gerechtigkeit liegen. Nicht eine Instanz hat dem mutigen Verfasser des Buches „Hitler — ein deutsches Verhängnis“ (Berlin 1932) auch nur einen Pfennig Entschädigung zugesprochen, aber die Prozeßkosten sind ihm schon einmal auferlegt worden! Man hielt es nicht einmal für erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen Zeugen zu vernehmen, Beweise zu erheben oder gar Niekisch persönlich zu hören (S. 158, 178)! Geräuschlos vollzieht sich die in Urteilsform gekleidete Beugung des Rechts. Unterstellungen nehmen den Platz von Beweisen ein.

In der Tat, wer ein Anschauungsobjekt für moderne Klassenjustiz braucht — hier ist es. Man sieht sie vor sich, die Herren Assessoren, Richter und Senatspräsidenten, wie sie den Fall zur nächsten Instanz schieben, wohl wissend, daß auch dort A k t e u r e der Nazis be-

Politik des kalten Krieges. An ihre Stelle muß auch deshalb eine Politik der Verständigung treten, weil nur durch sie die erforderliche umfassende Aufklärung der Naziverbrechen und die gerechte Bestrafung aller Schuldigen gewährleistet werden kann. Aus der Bilanz des Auschwitz-Prozesses ergibt sich somit die verpflichtende Mahnung an die Bevölkerung der Bundesrepublik und besonders an die Arbeiterklasse, mit allen ihnen gegebenen Mitteln für eine solche Wende in der Politik der Bundesrepublik einzutreten.

reit sind, dieses Opfer der Nazis zur übernächsten Instanz weiterzuschieben. Das alles geschieht in den gleichgültig höflichen Umgangsformen, zu denen sich die offene Brutalität vergangener Jahre salongemauert hat. Man erinnert sich jener lähmenden Bemerkung Jakob Wassermanns:

„Mit ihrer Feder griffen sie in die Menschenschicksale ein, doch ihre Mienen waren so gleichgültig, als hätten sie bloß den Befehl, ein bestimmtes Quantum Tinte auf eine bestimmte Menge Papier zu übertragen.“³

Man lese etwa nachfolgende Argumentation, mit der das Bundesverfassungsgericht auf die siebente Instanz verwies (S. 82):

„Sie rügen, der Bundesgerichtshof habe durch das Urteil vom 20. April 1955 den Gleichheitssatz verletzt, weil er eine gegen den Gleichheitssatz verstoßende Norm, § 1 Abs 4 Ziffer 4 BEG (1953), zuungunsten Ihres Mandanten angewandt habe. Die angefochtene Entscheidung beruht jedoch nicht auf der Anwendung von § 1 Abs. 4 Ziffer 4 BEG, sondern auf der von § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BEG (vgl. insbesondere S. 15 des Urteils). Daß das Kammergericht seine Entscheidung auch auf § 1 Abs. 4 Ziffer 4 BEG gestützt hat, ist unerheblich, da es im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde ausschließlich auf die Gründe des letztinstanzlichen Urteils ankommt (vgl. BVerfGE 6, 32 [43]). Mit der Verfassungsbeschwerde könnte daher allenfalls geltend gemacht werden, der vom Bundesgerichtshof angewandte § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BEG sei ebenfalls verfassungswidrig und verletze Grundrechte Ihres Mandanten. Insoweit besteht aber für eine Verfassungsbeschwerde kein Rechtsschutzbedürfnis, weil Ihr Mandant einen neuen Antrag nach § 234 BEG stellen kann ...“ usw. usf.

Dieses Würfelspiel der Begriffe ist nicht zu begreifen, wohl aber die dadurch getarnte Absicht.

Sicher hatten wir in Deutschlands Geschichte schon Perioden, in denen bedeutsame Prozesse nicht zwanzig, sondern durchschnittlich 30 Jahre zu dauern pflegten⁴; sicher war Hitlers Blutjustiz offener brutal. Aber sehr vernünftig schlußfolgert eine Leserstimme der „Frankfurter Rundschau“ vom 18. Dezember 1960 daraus, daß Hitlers Justizstaatssekretär Schlegelberger eine Monatspension von 2900 Mark zum gleichen Zeitpunkt zugeschanzt wurde, zu dem man Ernst Niekisch seine Entschädigung für acht Jahre Zuchthaus verweigerte: „Der Gedanke ist ungeheuerlich, aber er drängt sich zwingend auf: beide Männer sind in der Bundesrepublik so

¹ Joseph E. Drexel, Der Fall Niekisch (Eine Dokumentation), Verlag Kiepenhauer & Witsch, Köln-Berlin (West) 1964, 208 Seiten. - Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.

² Abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 1956, S. 1376.

³ Wassermann, Der Fall Maurizius, Berlin 1928, S. 226 f.

⁴ Vgl. Böttlger, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, Gotha 1870, Bd. 2, S. 545.